

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 30. September 1975

172. Stück

502. Verordnung: Änderung der Rezeptpflichtverordnung

502.

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 22. September 1975, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, wird verordnet:

Artikel I

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 594/1974 wird wie folgt geändert:

1. Die Liste der Anlage ist wie folgt zu ergänzen:

- 1-Acetyl-3-hydroxy-prolin.
- 24-Äthyl- Δ_5 -cholesten-3 β -ol
- 5-Äthyl-2'-desoxyuridin
- 1-Äthyl-1,4-dihydro-6,7-methylen-dioxy-4-oxo-chinolin-3-carbonsäure
- 3-Äthyl-4-oxo-5-piperidino-thiazolidinyliden(2)-essigsäure und ihre Ester
- α -(p-Butoxyphenyl)-acethydroxamsäure und ihre Salze
- 1-tert. Butylamino-3-{[4'-morpholino-1',2',5'-thiadiazolyl(3')]-oxy}-propan-2-ol und seine Salze
- o-(γ -tert. Butylamino- β -hydroxypropoxy)-benzotrinitril und seine Salze
- α -(p-Chlorphenyl)- α -(m-trifluormethylphenoxy)-essigsäure-(β' -acetamidoäthyl)-ester
- 1,4-Dihydro-2,6-dimethyl-4-(o-nitro-phenyl)-pyridin-3,5-dicarbonsäure-dimethylester
- 3,4-Dihydroxy- α -hydrazino- α -methylhydrozimsäure und ihre Salze
- β -(3,4-Dihydroxyphenyl)-äthylamin und seine Salze
- α -(3,4-Dihydroxyphenyl)- α -piperidyl(2')-methanol und seine Salze
- N,N-Dimethyl-N-{ β -[p-(1,2-diphenyl- Δ_1 -butenyl)-phenoxy]-äthyl}-amin und seine Salze
- 1,1-Diphenyl-4-pyrrolidino-2-butin-1-ol und seine Salze

Harpagophytum procumbens

p-Hydroxy-acetanilid

R 16, W 2

(8r)-8-Isopropyl-3 α -tropoyl-oxy-
1 α H,5 α H-tropaniumsalze4-Methyl-3-[2-(propylamino)-propioamido]-
thiophen-2-carbonsäuremethylester α -Methyl-2,5,3',5'-tetrajodthyronin
und seine Salze
Ester α -[1-Methyl-5-(p-toluoyl)-pyrrolyl(2)]-
essigsäure und ihre Salze

3,3',4',5,7-Pentahydroxy-flavan

Phthalazino[2,3-b]phthalazin-
5(14H)-12(7H)-dion

Polyvinylpyrrolidon-Jod-Komplex

Thalliumsalze

2. In der Liste der Anlage sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

- a) Der Ausdruck „1-(o-Allyloxyphenoxy)-3-isopropylamino-propan-2-ol“ ist durch „1-(o-Allyloxyphenoxy)-3-isopropylamino-propan-2-ol und seine Salze“ zu ersetzen.
- b) Bei „N-Äthyl-N-[α -methyl- β -(m-trifluormethylphenyl)-äthyl]-amin und seine Salze“ ist als Ausnahme „NR“ anzuführen.
- c) Bei „N-Äthyl-N-[3-phenyl-norbornanyl(2)]-amin und seine Salze“ ist als Ausnahme „NR“ anzuführen.
- d) Bei „Carbaminsäureester, auch N-substituierte“ ist folgende Ausnahme anzufügen:
„N-[β -(p-Chlorphenyl)- α , α -dimethyl-äthyl]-carbaminsäureäthylester NR“
- e) Bei „p-Chlorphenoxy-essigsäure- β -dimethylaminoäthylester und seine Salze“ ist als Ausnahme „NR“ anzuführen.
- f) Der Ausdruck „2-(o-Chlorphenyl)-2-methylaminocyclohexanon und seine Salze“ ist zu streichen.
- g) Der Ausdruck „1-(γ -Cyano- γ , γ -diphenyl-propyl)-4-phenylpiperidin-4-carbonsäureäthylester und seine Salze, auch quartäre“ ist zu streichen.
- h) Bei „N-(β -Cyclohexyl- α -methyl-äthyl)-N-methylamin und seine Salze“ ist als Ausnahme „NR“ anzuführen.
- i) Bei „ α -Diäthylamino-propiofenon und seine Salze“ ist als Ausnahme „NR“ anzuführen.
- ii) Der Ausdruck „9,9-Dimethyl-10(γ -dimethylaminopropyl)-acridan“ ist durch „9,9-Dimethyl-10-(γ -dimethylaminopropyl)-acridan und seine Salze“ zu ersetzen.
- iii) Bei „ α , α -Dimethyl- β -phenyl-äthylamin und seine Salze“ ist als Ausnahme „NR“ anzuführen.
- j) Bei „3,4-Dimethyl-2-phenyl-morpholin und seine Salze“ ist als Ausnahme „NR“ anzuführen.
- k) Der Ausdruck „1,6-Dimethyl-4-on-6,7,8,9-tetrahydro-4,4-pyrido[1,2-a]pyrimidon-3-carbonsäureäthylester und seine Salze“ ist durch „3-Äthoxycarbonyl-1,6-dimethyl-4-oxo-6,7,8,9-tetrahydro-4H-pyrido[1,2-a]pyrimidiniumsalze“ zu ersetzen.
- l) Bei „Diphenyl-(2-piperidyl)-carbinol und seine Salze“ ist als Ausnahme „NR“ anzuführen.
- m) Bei „Hämatoporphyrin“ ist als Ausnahme „R 48“ anzuführen.
- n) Bei „Heparin und andere natürliche und künstliche Heparinoide“ ist folgende Ausnahme anzufügen:
„Pentosan-polyschwefelsäure Salze R 29“
- o) Bei „Hexamethylentetramin und seine Salze, auch quartäre“ sind
aa) als Ausnahme „R 29“ anzuführen und
bb) folgende Ausnahmen zu streichen:
„Hexamethylentetramin-Natriumacetat R 29
Hexamethylentetramin-Natriumbenzoat R 29
Hexamethylentetramin-sulfosalicylat R 29“

- p) Der Ausdruck „4-Hydroxypyrazolo[3,4-d]pyrimidin“ ist durch „Pyrazolo[3,4-d]pyrimidin-4-ol“ zu ersetzen.
- q) Der Ausdruck „Kreosot“ ist durch „Kreosot und seine Ester“ zu ersetzen.
- r) Der Ausdruck „1-Methyl-2-{trans- β -[3'-methylthienyl(2')]-vinyl}-1,4,5,6-tetrahydropyrimidin und seine Salze“ ist durch „1-Methyl-1,4,5,6-tetrahydro-2-{trans- β -[3'-methyl-thienyl(2')] -vinyl-}pyrimidin und seine Salze“ zu ersetzen.
- s) Bei „Nicotinsäure und ihre Salze
Ester
N-substituierte Amide“
ist unter dem Wort „und“ „N-oxid“
anzufügen.
- t) Bei „Oxazolidinone“ ist als Ausnahme anzufügen:
„2-Imino-5-phenyl-oxazolidin-4-on NR“
- u) Der Ausdruck „Pentosan-polyschwefelsaure Salze R 29“ ist zu streichen.
- v) Der Ausdruck „1H-Pyrazolo[3,4-d]pyrimidin-4-thion“ ist durch „1H-Pyrazolo[3,4-d]-pyrimidin-4-thiol“ zu ersetzen.
- w) Bei „Theophyllin und seine Salze und Substitutionsprodukte“ ist folgende Ausnahme anzufügen:
„7-[2'-(1''-Methyl-2''-phenyl-äthylamino)-äthyl]-theophyllin NR“
- x) Bei „Thymol“ haben die Ausnahmen wie folgt zu lauten:
„R 38, R 39“
- y) Der Ausdruck „DL-trans-2-Dimethylamino-1-phenyl- Δ_3 -cyclohexen-trans-carbonsäureäthylester-hydrochlorid-semihydrat“ ist zu streichen.
- z) Der Ausdruck „N-(3-Trifluormethyl-phenyl)-anthranilsäure“ ist durch
„N-(3-Trifluormethyl-phenyl)-
anthranilsäure und ihre Salze
Ester“
zu ersetzen.
3. Im Anhang I zur Anlage ist nach „R 47“ folgendes „R 48“ anzufügen:
„R 48 ausgenommen bis 0,005 g pro dosi und
bis 0,015 g pro die“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1975 in Kraft.

(2) Das Arzneimittel p-Hydroxy-acetanilid darf jedoch noch bis 30. September 1976 nach den bis zum 30. September 1975 geltenden Bestimmungen abgegeben werden.

Leodolter



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391·20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.